



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-90180/0012-III/2016

Wien, 6.4.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8458/J der Abgeordneten Aygül Berivan Aslan** wie folgt:

Frage 1:

In den Jahren 2013 – 2015 wurden neben der laufenden Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 16/2005 idgF, u.a. folgende Überwachungsschwerpunkte gesetzt:

- Sexartikel
- Nordic Walking Stöcke
- Sandalen
- Laserpointer
- Soft Guns
- Feuerzeuge / Novelty Lighter
- Kinderhochstühle
- Ethanolöfen
- Rauchmelder
- Handyhüllen und Ohrhörer
- Asbest in Streusplitt
- Kordeln von Bikinis und Kinderbekleidung
- Jalousien wegen der Schnüre
- CO-Melder
- Autoteppiche und Gymnastikmatten

- Fenstersicherungen für Kinder
- Bernsteinketten

In der Regel wurden dabei von den Landesbehörden bzw. den Produktsicherheits-Aufsichtsorganen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Markterhebungen durchgeführt, teilweise Proben gezogen und Laborprüfungen beauftragt. Einige Aktionen wurden im Rahmen internationaler Projekte (von der europäischen Kommission unterstützte und von PROSAFE organisierte „Joint Actions“) durchgeführt.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Abarbeitung von RAPEX-Notifikationen, also Meldungen im Rahmen des Europäischen Produktsicherheits-Meldeverfahrens. Die nachfolgenden Zahlen betreffen RAPEX-Notifikationen, die in den Bereich des Produktsicherheitsgesetzes 2004 fielen:

2013: 899 Meldungen

2014: 798 Meldungen

2015: 628 Meldungen

Sofern die betroffenen Produkte nicht unmittelbar identifiziert werden konnten, wurden die Landesbehörden um Nachschau ersucht.

Frage 2:

Entsprechend den Vorgaben des Artikels 8 der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG bzw. des § 11 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes 2004 wird danach getrachtet, bei Verstößen gegen die Produktsicherheitsanforderungen die betreffenden Unternehmen zu informieren und freiwillige Lösungen herbeizuführen.

Im betreffenden Zeitraum sind im Besonderen folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- Beanstandung von Kordeln an Kinderbekleidung, Verstoß gegen die entsprechende Norm: Betroffene Produkte wurden vom Markt genommen.
- Ethanolöfen: unzureichende Konstruktion, mangelnde bzw. fehlende Warnhinweise: Betroffene Produkte wurden vom Markt genommen.
- Feuerzeuge in kinderanziehendem Design („Novelty Lighter“): Rücknahme vom Markt
- Handyhüllen / Ohrhörer – Überschreitung der Grenzwerte (SCCP v.a. bei einem Ohrhörer): Rücknahme vom Markt (durch BMLFUW).
- Laserpointer mit zu hohen Leistungswerten – Verstoß gegen die Laserpointerverordnung BGBl. II Nr. 321/1999: Rücknahme vom Markt.
- Bernsteinketten – fehlender Sicherheitsverschluss, Kleinteile: hauptsächlich Information, wenige betroffene Produkte wurden vom Markt genommen.

- Innere Fensterabdeckungen (Jalousien und dgl.) – Strangulationsrisiko: Information der HändlerInnen über entsprechende Norm, nicht konforme Produkte wurden vom Markt genommen.
- Soft-Guns: Verstoß gegen die Softairwaffenverordnung 2013, BGBl. II Nr. 194/2013; betroffene Produkte wurden vom Markt genommen.

Frage 3:

Im Zusammenhang mit Outdoor-Ausrüstungsgütern wurden 2013 Griffe von Nordic Walking Stöcke auf problematische Chemikalien untersucht.

Frage 4:

Insgesamt wurden 14 Nordic Walking Stöcke einer Analyse durch das Umweltbundesamt unterzogen (PAK, Phthalate, BPA, Nonylphenol, Oktylphenol). Bei einigen Produkten wurden geringfügige Überschreitungen der (i.d.R. allerdings nicht verbindlichen) Referenzwerte (PAK, Phthalate und BPA) festgestellt. Die betroffenen Unternehmen wurden entsprechend instruiert.

Frage 5:

Für 2016 und auch weiterhin sind keine Schwerpunktaktionen hinsichtlich Chemikalien bei Outdoor-Ausrüstungsgütern und anderen Produkten beabsichtigt, da die entsprechenden chemikalienrechtlichen Anforderungen nicht in den Kompetenzbereich des Produktsicherheitsgesetzes 2004 fallen. Zudem kann das Produktsicherheitsgesetz 2004 nicht zur Anwendung gelangen, wenn von Produkten Umweltrisiken, aber keine direkten Gesundheitsgefahren ausgehen.

Frage 6:

Keine, da die Erstellung solcher Dossiers nicht in den Zuständigkeitsbereich der mit der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes 2004 betrauten Behörden fällt.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

